

VSA Rhein Neckar Rundschreiben	Dezember 2024
Aktuelles und Wissenswertes aus Ihrem	
Verwaltungs- und Serviceamt	

Liebe Leserinnen und Leser aus den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden,

mit schnellen Schritten neigt sich das Jahr 2024 dem Ende zu.

Wir alle stehen mitten in Strukturprozessen. Seit Anfang der Woche habe ich nun schriftlich, dass vom Evangelischen Oberkirchenrat entschieden wurde, die leitende Verantwortung für den Prozess der Bildung des Dienstleistungszentrums Nord wie folgt zuzuordnen:

Leitungsverantwortung: Herr Steffen Jooß (EKV Mannheim) und Frau Simone Heitz (VSA Rhein-Neckar) als Doppelspitze.

Was bedeutet das für uns alle?

In den Transformationsprozessen sollte die Verwaltung ohne spürbare Qualitätseinbußen für Sie dienend tätig sein. Das ist unser Anspruch. Unsere Mitarbeiterschaft bleibt stabil, bis auf wenige Änderungen. So werden wir einen Wechsel im Sekretariat haben. Simone Benz verlässt uns leider, aber wir konnten mit Angelika Holzwarth adäquaten Ersatz gewinnen. Anne Rausch, Kindertageseinrichtungen, wird im Frühjahr aus der Elternzeit zurückkehren und vor einigen Wochen kam Ann-Kristin Keller, Liegenschaften, ebenfalls nach ihrer Elternzeit zurück in den Dienst. Alle seien für ihren neuen Lebensabschnitt Gott befohlen.

Auf mich wird mehr Arbeit zukommen, daher bitte ich in allen Angelegenheiten zunächst über mein Sekretariat oder über die zuständigen Fachabteilungen zu gehen. Haben Sie keine Sorge, ich bleibe Ihnen weiterhin tief verbunden und werde bei Bedarf hinzugezogen.

Für das vergangene Jahr 2024 bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen allen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es war schön, wieder ein Jahr mit Ihnen allen gemeinsam auf dem Weg gewesen zu sein. Leben ist Wandel und Wanderung und was ist erfüllender als mit treuen Gefährten auf sinnstiftenden Pfaden unterwegs zu sein.

Nun wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche Adventszeit und gesegnete Weihnachten und für das Jahr 2025 Frieden.

Ihre Simone Heitz

Sekretariat

E-Mails an Fachabteilung anstelle von Geschäftsführerin Simone Heitz

Zur Entlastung von Geschäftsführerin Simone Heitz möchten wir Sie bitten, sich mit Ihren Anliegen per E-Mail oder telefonisch zuerst an die zuständigen Personen der einzelnen Fachabteilungen gemäß unserer Telefonliste zu wenden.

Einen Termin mit Simone Heitz vereinbaren Sie bitte mit dem Sekretariat unter sekretariat.rheinneckar@vsa.ekiba.de, Tel. 06226-9234-10.

Schließung Poststelle Meckesheim, Wegfall Postfach

Durch Schließung der Poststelle in Meckesheim, fällt das Postfach des VSA weg.

Adressieren Sie Ihre Post daher künftig nur noch ausschließlich an unsere **Postanschrift:**

**Evang. Verwaltungs- und Serviceamt Rhein-Neckar
Schatthäuser Str. 6
74909 Meckesheim**

Versand Rundschreiben ausschließlich digital

Das Rundschreiben erhalten Sie ab diesem Monat ausschließlich digital. Die postalische Zusendung in Papierform entfällt.

Für die Aufnahme weiterer Empfänger in unsere Verteilergruppe, teilen Sie uns gerne weitere E-Mail-Adressen mit:

sekretariat.rheinneckar@vsa.ekiba.de

Wegfall der Monatspost

Da die Menge an Papierpost, die Ihnen vom VSA zugeschickt wird, nur noch sehr gering ist und Personalangelegenheiten gleich nach Bearbeitung auf den Postweg zu Ihnen gebracht werden, entfällt ab sofort die sogenannte Monatspost des VSA. Briefpost erhalten Sie daher immer direkt bei Anfall. Der Großteil der Informationen geht Ihnen digital zu. Schicken Sie uns daher bitte keine Papier-Post mehr in Hüllen. Wir können diese nicht mehr zurückschicken.

Bau – Finanzen - Kita

Vergabeordnung

Bauleistungen und andere Lieferungen und Leistungen

In unserem Rundschreiben vom Juli hatte sich eine Ungenauigkeit eingeschlichen. Andere Lieferungen und Leistungen wurden mit den Bauleistungen gleichgestellt. Wir bitten dies zu entschuldigen. Bitte beachten Sie deshalb die nachfolgende Unterscheidung.

Grundsätzlich ist für die Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen von allen kirchlichen Körperschaften und deren unselbständigen Einrichtungen, auch den Kindertagesstätten, die VergabeRVO der Landeskirche zu beachten.

Vergabearten für Bauleistungen:

1. **Direktvergabe:** formfrei zulässig **bis 5.000 €**. Im Kindergartenbereich kann durch spezielle Vereinbarungen mit den Kommunen die Einholung von drei Angeboten erforderlich sein. Ansprechpartner*In: Ihr*e zuständige Kita-Geschäftsführer*In
2. **Freihändige Vergabe:** ohne förmliches Verfahren Einholung von mindestens **drei Angeboten**, zulässig bei Auftragsvolumen **5.000 € - 20.000 €**, Dokumentation der Angebote oder des Nichterhalts der Angebote mit Preisspiegel und Vergabevermerk zusammen mit der Rechnung → Einreichung dieser Unterlagen zusammen mit der Rechnung im VSA (In Phoenix als weitere Anhänge zur Rechnung).
3. **Beschränkte Ausschreibung ab 20.000 €:** Erstellen einer Ausschreibung, nach Positionen (Mengen und Qualitäten). Aufforderung drei bis acht ausgewählte Bewerber zur Angebotsabgabe: Prüfung/Auswertung der Angebote mit Preisspiegel und Vergabeempfehlung. Es sollten mindestens drei gleichwertige Angebote vorliegen.

Vergabearten für andere Lieferungen und Leistungen:

4. **Direktvergabe:** formfrei zulässig **bis 1.000 €**. Im Kindergartenbereich kann durch spezielle Vereinbarungen mit den Kommunen die Einholung von drei Angeboten erforderlich sein. Ansprechpartner*In: Ihr*e zuständige Kita-Geschäftsführer*In
5. **Freihändige Vergabe:** ohne förmliches Verfahren Einholung von mindestens **drei Angeboten**, zulässig bei Auftragsvolumen **bis 50.000 €**, Dokumentation der Angebote oder des Nichterhalts der Angebote mit Preisspiegel und Vergabevermerk zusammen mit der Rechnung → Einreichung dieser Unterlagen zusammen mit der Rechnung im VSA (In Phoenix als weitere Anhänge zur Rechnung).
6. **Beschränkte Ausschreibung ab 50.000 €:** Erstellen einer Ausschreibung, nach Positionen (Mengen und Qualitäten). Aufforderung drei bis acht ausgewählte Bewerber zur Angebotsabgabe: Prüfung/Auswertung der Angebote mit Preisspiegel und Vergabeempfehlung. Es sollten mindestens drei gleichwertige Angebote vorliegen.

Generell sollte die Wirtschaftlichkeit bei Anschaffungen nicht außer Acht gelassen werden.

Die Vergaberichtlinien sind unabhängig davon, ob die Ausgabe im laufenden Haushalt eingeplant ist, einzuhalten. Handelt es sich um eine ungeplante Ausgabe, ist zuvor die Möglichkeit der Finanzierung mit dem VSA abzuklären, ggf. ist ein kirchenrechtlicher Antrag im Bauworkflow zu stellen und ein Beschluss des für den Haushalt zuständigen Gremiums (KGR, BKR) herbeizuführen.

Ansprechpartner*In bei Fragen zu sonstigen Lieferungen und Leistungen ist Helga Herzel, bei Fragen zu Bauleistungen Madeleine Bälz und Ruth Fuß, Bauabteilung.

Finanzen

Unterlagen für die Jahresabschlussarbeiten 2024

Einnahmen und Ausgaben, die das Jahr 2024 betreffen, werden nur bis 24.01.2025 zur Zahlung für das Rechnungsjahr 2024 angenommen. Dies betrifft auch die Abrechnungen von Telefonkosten, Nebenkosten und Fahrtkosten für 2024. Der letzte Erfassungstag für kassenwirksame Zahlungen für das Jahr 2024 ist der 30.01.2025.

Bitte senden Sie uns bis spätestens 31.01.2025 zu:

- Vollständigkeitserklärung aller Girokonten (Formular anbei) mit Kopie Kontoauszug zum 31.12.2024.
- Gesamtbligo/Gesamt- oder Einzelengagement Stichtag 31.12.2024 (Anforderung bei den Banken – enthält alle Konten und Sparbücher).
- **Angewiesene** Kopien der noch vorhandenen Sparbücher mit den vollständigen Bewegungen **und Belegen** im RJ 2024, sowie der Zinsbuchung für 2024.
- Abrechnungen der KFM-Web-Barkassen (**auch im Kita-Bereich**), Buchungsschluss: 24.01.2025. Bitte Anruf bei Ihrer Sachbearbeiterin im VSA für Vornahme des Jahresabschlusses. Erst danach kann im RJ 2025 gebucht werden.
- Kassenprüfung Ihrer KFM-Web-Barkassen für 2024, soweit noch nicht vorher durchgeführt.

Bereich Kindertagesstätten:

- Abrechnungen der KFM-Web-Barkassen, Buchungsschluss: 24.01.2025. Bitte Anruf bei Ihrer Sachbearbeiterin im VSA für

Vornahme des Jahresabschlusses. Erst danach kann im RJ 2025 gebucht werden.

- Kassenprüfung für 2025, soweit noch nicht vorher durchgeführt

Bei Fragen zu den KFM-Web-Barkassen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin im Elternbeitragseinzug oder der Ausgabe-Sachbearbeitung.

Inventur zum Stichtag 31.12.2024

Zum Stichtag 31.12.2024 findet landeskirchenweit eine Inventur statt. Dieser Termin wurde von der Landeskirche gewählt, da im Advent 2025 die Kirchenwahlen anstehen. Ende November haben Sie die Unterlagen zur Durchführung der Inventur von uns erhalten.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Inventurleitung Carolin Keller oder Nicole Schmidt.

Die bearbeitete Inventarliste und das unterschriebene Erfassungsprotokoll senden Sie bitte eingescannt bis spätestens 15.01.2025 per E-Mail an Ihre Inventurleitung zurück.

Liegenschaftsverwaltung

Bitte beachten Sie die neue Zuordnung der Zuständigkeiten:

Melissa Bruch, melissa.bruch@vsa.ekiba.de: KBZ Südliche Kurpfalz

Simone Jurkovic, simone.jurkovic@vsa.ekiba.de: KBZ Kraichgau

Ann-Kristin Keller, ann-kristin-keller@vsa.ekiba.de: KBZ Neckargemünd-Eberbach, Kleiner Odenwald, Steinachtal

Zählerablesungen Wasser, Strom, Heizungen zum Jahresende 2024

Gegen Ende des Jahres erhalten Sie die Aufforderungen zur Ablesung Ihrer Verbräuche. Bitte lesen Sie die Zählerstände ab und teilen diese den Versorgern mit. Bitte denken Sie dabei immer an eine Kopie per E-Mail für die Liegenschaftsverwaltung gemäß den Zuständigkeiten.

Wichtig ist auch die **Ablesung der Zwischenzähler** und **Verbrauchsdaten für die Nebenkostenabrechnungen** von PfarrerInnen und Mietern zum 31.12.2024 und deren Mitteilung.

Abruf Phönixbelege in KFM-Web

Der Abruf der Phönixbelege ist nun in KFM-Web möglich. Hierzu fügen wir Ihnen eine Kurzanleitung bei (digital). Bitte beachten Sie, dass die Belege sich zur Ansicht in Phönix öffnen und somit keine Einsicht ohne Ekiba-Mailadresse möglich ist. Ansprechpartner: Anneke Stein

Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG verlängert

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2024 am 22.11.2024 zugestimmt. Damit steht nun fest: Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG wird nochmals bis Ende 2026 verlängert. Diese Verlängerung gilt für die Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden, ohne dass es eines weiteren Antrages bedarf. Damit ist das „alte“ Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2026 weiter anwendbar. Dies bedeutet insbesondere:

Beistandsleistungen und Vermögensverwaltung sind nicht steuerrelevant. Betriebe gewerblicher Art sind steuerrelevant und eine Steuerpflicht ist zu prüfen.

Unverändert gilt es, die Buchhaltungsqualität weiter zu verbessern. Insbesondere der Einsatz der Softwareprogramme Faktura (Einnahmen) und Phönix (Ausgaben) bringt Vorteile mit sich, von denen auch die Kirchengemeinden und Bezirke profitieren.

Ansprechpartnerin: Anneke Stein

Beauftragung von ausschließlich im Ausland ansässigen Künstlern

Die Beauftragung von ausländischen Künstlern verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten für Ihre Kirchengemeinde. Daher empfehlen wir Ihnen von der Beauftragung von im Ausland ansässigen Künstlern Abstand zu nehmen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Abzugsteuer für Künstler – 50a Einkommensteuergesetz“, welches Ihnen digital zugeht.

Vergütungen für in Deutschland erbrachte Darbietungen ausländischer Künstler, sind in Deutschland grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Inländische Künstler sind selbst für die Versteuerung Ihrer Einkünfte verantwortlich. Bei ausländischen Künstlern gilt dies aber nicht!

In vielen Fällen muss der Auftraggeber die Steuer für den ausländischen Künstler an das Finanzamt anmelden und abführen!

Der Auftraggebende hat nicht nur das Honorar an den Künstler zu zahlen, sondern auch die Einkommensteuer für den Künstler anzumelden und abzuführen.

Zusätzlich muss der Auftraggebende nach § 13b UStG zu der Einkommensteuer noch die auf den ausländischen Künstler **entfallende Umsatzsteuer** entrichten, da der ausländische Künstler mit seinem Auftritt im Inland umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer tätig ist.

Ansprechpartnerin: Anneke Stein

GRF-Zinserhöhung zum 01.01.2025

Die Landeskirche hebt den GRF-Zins zum 1.1.2025 auf 2,25 % p.a. an. Dies ist trotz der aktuell wieder sinkenden Marktzinsen für Tages- und Festgelder möglich. Aufgrund der breitgefächerten Allokation über verschiedene Anlageklassen erwirtschaftet die Landeskirche entsprechende Erträge, die dem Grundprinzip des GRF folgend auf diesem Weg an die Einleger weitergegeben werden.

Aufgrund der bestehenden Analogie erhöht sich der (über die KVA subventionierte) Zins im Pfarrstellenfinanzierungsfonds (PSF) auf 4,5% p.a. Der Zins im Grundstockvermögensfonds (GVF) für unselbständige Stiftungen bleibt unverändert bei den für 2024/25 zugesagten 4,0 % p.a.

Personal

Fortbildungen Eigenbeteiligung Mitarbeitende

Wenn Mitarbeitende eine Fortbildung absolvieren möchten, gibt es gemäß der im kirchlichen Arbeitsrecht geltenden Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) eine Einteilung in verschiedene Kategorien:

Kategorie 1

Fortbildungsmaßnahmen, die für das jeweilige Aufgabengebiet der Mitarbeitenden generell vorgesehen, arbeitsvertraglich geregelt oder dienstlich angeordnet sind z.B. Alle-Achtung-Schulung, Erste-Hilfe-Kurs.

Kategorie 2

Fortbildungsmaßnahmen, die überwiegend im dienstlichen Interesse begründet sind.

Kategorie 3

Fortbildungsmaßnahmen bei dienstlichem Bezug der Maßnahme überwiegend im Eigeninteresse der oder des jeweiligen Mitarbeitenden begründet. ergänzender Hinweis: Maßnahmen der Kategorie 2 und 3 setzen einen Antrag voraus.

Die Kostenregelung ist unter § 14 der AR-FWB wie folgt geregelt:

Kosten für Maßnahmen der **Kategorie I** einschließlich der nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz zu ersetzenden Reisekosten übernehmen die Anstellungsträger.

Bei Maßnahmen der **Kategorie II** ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Mitarbeitenden – bis zu einer Höhe von 50% der Kosten – zulässig.

Kosten für Maßnahmen der **Kategorie III** tragen die Mitarbeitenden.

Von der Steuerabteilung im EOK haben wir kürzlich die Auskunft bekommen, dass in den Fällen der Kategorie II, in denen der Arbeitgeber nur einen Teil der Fortbildungskosten trägt, eine Versteuerungspflicht für die Mitarbeitenden entsteht.

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kostenanteil des Mitarbeitenden an den Gesamtkosten überwiegt. D.h. sofern die Mitarbeitenden mehr als 50 % der Gesamtkosten tragen.

Der Kostenzuschuss des Arbeitgebers zu dieser Fortbildung muss dann als geldwerter Vorteil über das Gehalt der Mitarbeitenden versteuert und verbeitragt werden.

Sofern der Kostenanteil des Arbeitgebers überwiegt, überwiegt auch das dienstliche Interesse an der Fortbildung und eine Versteuerung und Verbeitragung ist nicht notwendig.

Um die Fälle prüfen zu können, ist es erforderlich, dass Sie uns immer zusammen mit dem Auslagenersatz für die Fortbildungskosten den beigefügten Fortbildungsantrag zukommen lassen.

Wir empfehlen grundsätzlich, dass die Kosten bei Fortbildungen der Kategorie II zu 100 % vom Arbeitgeber getragen werden. Dies ist v.a. im Hinblick auf den akuten Fachkräftemangel und der in anderen Unternehmen üblichen Regelung zur vollständigen Übernahme der Fortbildungskosten aus unserer Sicht für eine langfristige Bindung der Mitarbeitenden notwendig. Im Kindergartenbereich übernehmen die Kommunen, je nach geltendem Betriebskostenvertrag, bis zu 100 % der Fortbildungskosten über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens. Somit entsteht hier keine bzw. nur eine sehr geringe finanzielle Belastung für die Kirchengemeinde.

Sofern die Kosten zu 100 % vom Arbeitgeber getragen werden und die Rechnung an die Kirchengemeinde adressiert ist, müssen die Mitarbeitenden nichts versteuern und wir benötigen den ausgefüllten Fortbildungsantrag nicht.

Sofern Sie Fragen zur Fortbildung haben, können Sie sich gerne an die für Sie zuständige Person in der Personalabteilung wenden. Sofern Sie Fragen zur Kostenbeteiligung der Kommune an den Betriebskosten des Kindergartens haben, können Sie sich gerne an die für Sie zuständige Person in der Kindergartenabteilung wenden.

Elektronisches Postfach - Zugang

Das elektronische Postfach wurde im Juni / Juli für alle Kirchengemeinden in unserem Zuständigkeitsbereich aktiviert und kann bereits genutzt werden. Seit dem Abrechnungsmonat August (Gehaltsauszahlung Ende August) werden keine Gehaltsmitteilungen mehr ausgedruckt.

Die Begrüßungsmails sowie die Mails für die Passwortvergabe müssten alle Mitarbeitenden, die uns eine E-Mail-Adresse gemeldet haben, nach der Aktivierung des Postfachs erhalten haben. Nach unserer Erfahrung ist diese Mail aber oft auch im Spamordner gelandet und daher untergegangen. Der Link in der Mail war nur 21 Tage gültig und kann nun nicht mehr verwendet werden. Sofern Ihre Mitarbeitenden sich nicht beim elektronischen Postfach anmelden können, müssen diese den **<https://zgastbaden-produktion.krz-swd.de/KIDICAP.Postfach>** nutzen.

Geben Sie dort bei Benutzername die für die Anwendung hinterlegte persönliche Emailadresse ein.

Klicken Sie dann auf "Passwort vergessen" und geben Sie ein Passwort Ihrer Wahl ein.

Sie sollten dann Zugriff auf Ihr persönliches KIDICAP.Postfach erhalten.

Sofern auch nach der Anmeldung über den Link kein Zugriff auf das elektronische Postfach möglich ist, können Sie sich an Frau Wild wenden, die Ihnen dann weiterhelfen kann:

Telefon: 06226/9234-20, E-Mail: charlotte.wild@vsa.ekiba.de

Verfall des Urlaubs – Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann der bezahlte Jahresurlaub der Arbeitnehmenden nicht automatisch zum Jahresende verfallen, wenn nicht bzw. nur teilweise vom Urlaubsanspruch Gebrauch gemacht wurde.

Grundsätzlich kann nicht in Anspruch genommener Urlaub am Jahresende nur verfallen, wenn der Arbeitgeber

- konkret und individualisiert,
- in völliger Transparenz
- dafür Sorge getragen hat,

dass der Arbeitnehmende in der Lage war den Urlaub zu nehmen.

Möchten Sie vom Urlaubsverfall Gebrauch machen, muss die Kirchengemeinde an die einzelnen Mitarbeitenden spätestens in der KW 1 eines Jahres ein persönliches Schreiben verschicken, in dem der konkrete Resturlaubsanspruch inkl. Verfallsfrist genannt wird.

Aus unserer Sicht ist dies vor allem dann relevant, wenn Mitarbeitende längere Zeit (über mehrere Jahre) arbeitsunfähig sind.

Wir fügen Ihnen drei Musteranschreiben für die Information über den Urlaubsverfall an die Mitarbeitenden bei, die Sie bei Bedarf verwenden und an die Mitarbeitenden senden können.

Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden. Bitte beachten Sie, dass wir im VSA in der Regel keine Urlaubskartei der einzelnen Mitarbeitenden führen und daher leider keine Auskünfte über die noch offenen Urlaubstage geben können.

Wir können Ihnen aber gerne bei Fragen zur Höhe des tariflichen / gesetzlichen Urlaubsanspruches sowie bei den Regelungen zur Kürzung und des Verfalls von Urlaub in den einzelnen Fällen wie z.B. Langzeitkrankheit, Elternzeit, o.ä. (siehe auch Anhang) weiterhelfen.

Stundenzettel Steuerfreibeträge 2024

Bitte beachten Sie, dass uns die Stundenzettel, die über den Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag) in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung ausgezahlt werden sollen, **spätestens am 16.12.2024 erreichen müssen, damit wir eine Auszahlung noch im Jahr 2024 gewährleisten können**. Bei einem späteren Posteingang der Stundenzettel kann die Auszahlung erst im Jahr 2025 erfolgen. Das bedeutet, dass diese Stunden dann über den Steuerfreibetrag im Jahr 2025 abgerechnet werden müssen.

Bitte reichen Sie uns die Unterlagen nur über den Postweg ein, da eine Originalunterschrift notwendig ist. Vielen Dank im Voraus für die Beachtung.

Kita

Am 11.12.2024 findet von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr die Trägerkonferenz für den Kirchenbezirk Südl. Kurpfalz statt. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen und auf den Austausch!

Fortbildungsangebote für unsere Ev. Kitas

Die Kita-Landschaft verändert sich. Es gibt täglich neue Herausforderungen zu meistern. Wir vom VSA Meckesheim haben uns deshalb Gedanken gemacht, wie wir unsere Evang. Kindertageseinrichtungen außerhalb des Aufgabenkataloges, der sich aus dem VSA-Gesetz ableitet, individuell auf ihre tägliche Arbeit abgestimmt, unterstützen können. Daraus sind einige Fortbildungsideen entstanden, die wir für Sie als Leitungen/neue Leitungen/Abwesenheitsvertretungen/stellvertretende Leitungen, gerne anbieten.

Unsere Fortbildungsangebote sind nun auf der Seite der Bildungskirche zu finden und können direkt hierüber gebucht werden:

[VSA Meckesheim - EKIBA](#)

Wir freuen uns, wenn unser Fortbildungsangebot den Zuspruch in den Einrichtungen findet und sind auch auf ein entsprechendes Feedback angewiesen. Uns ist es sehr daran gelegen, Sie ganzheitlich gut zu unterstützen.

Bei Fragen zum individuellen Fortbildungsangebot können Sie sich gerne an Belinda Nagel, belinda.nagel@vsa.ekiba.de, 06226/9234-61, wenden.